

TREUHAND|SUISSE
Schweizerischer Treuhänderverband
Sektion Bern

Statuten

-
- Namen*** 1. Unter dem Namen
- TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband
Sektion Bern**
- besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Nachfolgend Verband genannt.
- Sitz*** 2. Der Sitz des Verbands befindet sich am Geschäftsdomizil der Geschäftsstelle.
- Dauer*** 3. Die Dauer des Verbands ist unbeschränkt.
- Zweck*** 4. Der Verband bezweckt
- den Zusammenschluss von im Treuhandwesen tätigen natürlichen und juristischen Personen,
 - die Unterstützung der Mitglieder bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit,
 - die Pflege der Beziehungen zwischen den Mitgliedern,
 - die Weiterbildung der Mitglieder und des Berufsnachwuchses,
 - die Bekanntmachung des Berufsbildes unserer Mitglieder und von TREUHAND SUISSE in Öffentlichkeit und Wirtschaft.
- Der Verband kann Mitgliedschaften in Dachorganisationen und anderen Institutionen eingehen, Geschäfte tätigen, Verträge abschliessen und Beteiligungen erwerben, die geeignet sind, den Zweck des Verbands zu fördern.
- Mitglieder*** 5. Der Verband setzt sich zusammen aus
1. AKTIVMITGLIEDER
 - Firmenmitglieder
 - Einzelmitglieder
 2. FACH- UND BERUFSMITGLIEDER
 - Fachmitglieder
 - Berufsmitglieder
 3. PASSIVMITGLIEDER
 - Passivmitglieder.
- Mitgliedschaftsreglement*** 6. Das von der Mitgliederversammlung genehmigte Mitgliedschaftsreglement gibt Auskunft über
- die Bedingungen, die zur Mitgliedschaft berechtigen,
 - die Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft.
- Finanzierung*** 7. Der Verband finanziert sich mit Beiträgen seiner Mitglieder gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung und allfälligen weiteren Einnahmen.

-
- Haftung**
8. Für die Verpflichtungen des Verbands haftet allein das Verbandsvermögen.
- Die Mitglieder haften nur für die ihnen durch Statuten und Beschlüsse auferlegten Beiträge.
- Organe**
9. Die Organe des Verbands sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren
- Mitgliederversammlung**
10. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Verbands. Sie hat folgende unübertragbare Rechte und Pflichten:
- Festsetzung und Änderungen der Statuten,
 - Genehmigung des Mitgliedschaftsreglements,
 - Entscheid über den Rekurs beim Ausschluss von Mitgliedern,
 - Wahl und Abberufung des Präsidenten des Vorstandes,
 - Wahl und Abberufung der übrigen Vorstandsmitglieder,
 - Wahl und Abberufung der Rechnungsrevisoren,
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten,
 - Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Genehmigung des Budgets und der Mitgliederbeiträge,
 - Ehrungen,
 - Entscheidung über das Auflösen des Verbands.
- Ordentliche Mitgliederversammlung*
11. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Das Verbandsjahr endet jeweils am 30. Juni.
- Ausserordentliche Mitgliederversammlung*
12. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen auf Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, auf Verlangen eines Rechnungsrevisors oder mindestens 10 % aller stimmberechtigten Mitglieder.
- Zeitpunkt, Ort und Traktanden*
13. Angaben über Zeitpunkt, Ort und Traktanden der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail bekannt zu geben.
- Der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind Jahresrechnung und Budget beizulegen bzw. können im Mitgliederbereich unserer Internetseite aufgeschaltet werden.

-
- Anträge* 14. Anträge von Mitgliedern für Geschäfte, die an der ordentlichen Mitgliederversammlung traktandiert und behandelt werden sollen, müssen bis Ende des Verbandsjahres beim Vorstand in schriftlicher Form eintreffen.
- Beschlussfähigkeit* 15. Beschlüsse können gültig nur über traktandierte Gegenstände gefasst werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst und benötigen eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Firmenmitglieder. Alle Abstimmungen erfolgen offen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- Stimmberechtigung* 16. Die Einzel- und Firmenmitglieder sind mit je einer Stimme wahl- und stimmberechtigt.
- Protokoll* 17. Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches jedem Mitglied zuzustellen ist.
- Vorstand** 18. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Verbands. Ihm gehören mindestens 5 Mitglieder an. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Es dürfen nicht mehrere Personen der gleichen Firma im Vorstand sein.
- Wahlen, Amtsdauer* 19. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt oder bestätigt. Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl und endet an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung oder durch Abberufung.
- Einberufung* 20. So oft es die Leitung des Verbands erfordert, tritt der Vorstand zusammen. Jedes Mitglied des Vorstandes kann die Einberufung verlangen.
- Kommissionen* 21. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand unter Beizug weiterer Mitglieder Kommissionen bilden.
- Vertreter* 22. Der Vorstand bestimmt die Vertreter in Dachorganisationen und anderen Institutionen.
- Beschlüsse* 23. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- Protokoll* 24. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- Rechnungsrevisoren** 25. Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Rechnungsführung des Verbands überprüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Bericht erstatten.
- Auflösung und Liquidation** 26. Die Auflösung und Liquidation des Verbands werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Über die Verwendung des Liquidations-Erlöses beschliesst die Mitgliederversammlung.

**Genehmigung
Statuten**

27. Diese Statuten sind an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 24. November 2021 genehmigt worden und treten auf den 1. Juli 2022 in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 16. September 2009.

Bern, 27. September 2021

TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband
Sektion Bern



Der Präsident
Thomas Zurbriggen



Der Sekretär
Fabio Di Furia

Die vorliegenden Statuten wurden in Anwendung der Bestimmungen des „Reglements für die Genehmigung von Sektionsstatuten und die Mitgliedschaft in den Sektionen des Verbandes“ vom 25. November 2017 bzw. 20. November 2021 durch die Geschäftsleitung des Zentralverbandes von TREUHAND|SUISSE mit Schreiben vom 22. Oktober 2021 akzeptiert.

TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband

Die Zentralpräsidentin
Daniela Schneeberger

Der Vizepräsident
Olivier Bally

Bezugsadresse:
TREUHAND SUISSE Sektion Bern
Belpbergstrasse 4, 3125 Toffen,
Tel. 031 810 60 02
www.treuhandsuisse-be.ch
info@treuhandsuisse-be.ch

09.2021